



# Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten in Kollektivverträgen

Mag. Florian Hörmann

Zell am See, 04.04.2018

# Beispiel

„Sofern die tägliche Arbeitszeit **mehr als sechs Stunden** beträgt, ist der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer eine **bezahlte Ruhepause** im Ausmaß von einer halben Stunde zu gewähren.“

**1. Vorstellung des Dissertationsprojekts**

**2. Mittelbare Teilzeitdiskriminierung**

**3. Bezahlte Ruhepausen**



**1.086.100** Teilzeitbeschäftigte

**80,5 %** Frauen

Quelle: Statistik Austria (2017)

Nachteile bei Teilzeitarbeit

Kollektivverträge



**Aliquotierung von Leistungen des AG**

**Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit**

**Mittelbare Teilzeitdiskriminierung**

# Anknüpfungspunkte mittelbarer Teilzeitbenachteiligungen



universität  
wien

## Entgelthöhe

zB höhere Betriebspensionsbeiträge



## Tagesarbeitszeit

zB bezahlte Ruhepausen



## Lage der Arbeitszeit

zB kollektivvertragliche Feiertage



# Anwendbare Diskriminierungsverbote



## Geschlechtsbezogene Diskriminierungsverbote

- Art 157 AEUV, § 3 GIBG
- Mittelbare Teilzeitdiskriminierung ist idR eine **mittelbare Frauendiskriminierung**

## Teilzeitdiskriminierungsverbot

- § 4 RL 97/81/EG, § 19d Abs 6 AZG
- **Strittig**, ob mittelbare Teilzeitdiskriminierung erfasst ist
- Relevanz des mittelbaren Teilzeitdiskriminierungsverbots



# Mittelbares Teilzeitdiskriminierungsverbot?

## Richtlinienkonforme Interpretation

- § 19d Abs 6 AZG im Verhältnis zu § 4 RL 97/81/EG

## Wortinterpretation

- Möglicher Wortsinn erfasst mittelbare Diskriminierung

## Systematisch-historische Interpretation

- Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung nur bei Geschlecht getroffen

## Teleologische Interpretation

- Umgehung des unmittelbaren Diskriminierungsverbots soll verhindert werden (*Thüsing*)

# Mittelbares Teilzeitdiskriminierungsverbot?



## EuGH

- Mittelbare Diskriminierung aus unmittelbarer Diskriminierung entwickelt (*Thüsing, Kietaibl*)
- C-354/16, *Kleinsteuber*: Im Ergebnis mittelbare Teilzeitdiskriminierung an § 4 RL 97/81/EG geprüft

## Ergebnis

- § 4 RL 97/81/EG und § 19d Abs 6 AZG verbieten mittelbare Teilzeitdiskriminierungen

## Ruhepause

- Voraussetzung: > 6 Stunden Tagesarbeitszeit
- RL 2003/88/EG, § 11 AZG: Keine Arbeitszeit
- Grundsätzlich unbezahlt



**Manche Kollektivverträge  
normieren bezahlte Ruhepausen**

## Mittelbare Teilzeitbenachteiligung

- AN mit Tagesarbeitszeit  $\leq 6$  Stunden ausgeschlossen
- Betrifft überwiegend Teilzeitbeschäftigte
- Benachteiligung: Geringeres Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

## Rechtfertigung

- VwGH Ra 2015/12/0051 zu § 48b BDG
  - Ruhepause ist keine vollwertige Freizeit
  - Erholungsbedarf erst bei  $> 6$  Stunden
- Weiterer Rechtfertigungsgrund
  - Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitsumverteilung

## Rechtfertigung

- Ruhepause ist keine vollwertige Freizeit
  - RL 2003/88/EG: Ruhepause ist Ruhezeit, keine Zwischenkategorie
  - OGH zu § 11 AZG: Ruhepause muss „*echte Freizeit*“ sein
- Erholungsbedarf erst bei > 6 Stunden
  - Bezahlung hat keinen Einfluss auf Erholung
- Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitsumverteilung
  - Ohne Entgeltbenachteiligung möglich

## Rechtsfolge

- Anspruch auf gleiches Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

## Mittelbare Teilzeitdiskriminierung

- § 4 RL 97/81/EG und § 19d Abs 6 AZG verbieten mittelbare Teilzeitdiskriminierungen
- Anknüpfungspunkte: Entgelthöhe, Tagesarbeitszeit, Lage der Arbeitszeit

## Bezahlte Ruhepausen

- Teilzeitbeschäftigte werden mittelbar diskriminiert
- Rechtsfolge: Anspruch auf gleiches Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

# Kontakt



**Univ.-Ass. Mag. Florian Hörmann**

INSTITUT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Universität Wien

1010 Wien, Schenkenstraße 8-10, 3. Stock, Stiege 2

Tel: +43 1 / 4277 - 35618

E-Mail: [florian.hoermann@univie.ac.at](mailto:florian.hoermann@univie.ac.at)

Homepage: [arbeitsrecht.univie.ac.at](http://arbeitsrecht.univie.ac.at)